

# **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neidstein**

Die Gemeinde Neidstein erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 83) folgende mit Verfügung des Landratsamtes vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigte Abgabesatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

## **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN**

### **§ 3 Grabgebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt

für einen Reihengrabplatz	24 €/Jahr,
für einen Kindergrabplatz	12 €/Jahr,
für einen Urnengrabplatz	12 €/Jahr,
für den Stellplatz für eine Urnenstele	12 €.

- (2) Die Gebühr beträgt  
für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab 36 €/Jahr,  
für das Benutzungsrecht an einer Gruft 42 €/Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Monatsbetrag entsprechend den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.

#### **§ 4 Grabgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 55 €.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg.

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Reihengräber und für Familiengräber: 2 % der Kosten.
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg.
4. Leichenöffnungen – Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus: 100,-- DM.
5. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge: 75,-- DM.

#### **§ 6 Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1976 der Gemeinde Neidstein außer Kraft.

Etzelwang, den 22.09.1982

gez.  
Adelmann, 1. Bürgermeister

---

Folgende Änderungssatzungen wurden eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 19.04.1985
2. Änderungssatzung vom 16.12.1988
3. Änderungssatzung vom 18.05.1989
4. Änderungssatzung vom 05.08.1991
5. Änderungssatzung vom 15.04.1992
6. Änderungssatzung vom 17.03.1997
7. Änderungssatzung vom 01.02.2016